

Merkblatt

zur Information für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 über die eingeschränkte Gewährung von Kostenfreiheit auf dem Schulweg (Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges).

Wir möchten die Schülerinnen und Schüler, welche eine Klasse ab der Jahrgangsstufe 11 besuchen, darauf hinweisen, dass die vollständige Kostenfreiheit des Schulweges (natürlich nur, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind) im Regelfall lediglich bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 besteht.

Ab der 11. Klasse gilt grundsätzlich die Familienbelastungsgrenze in Höhe von 395,00 € pro Schuljahr, was bedeutet, dass schuljährlich pro Familie 395,00 € als Beförderungsaufwand selbst zu tragen sind. Dementsprechend müssen die Fahrkarten zunächst selbst gekauft werden. Dabei ist der günstigste Tarif auszuwählen (Monats- oder Wochenmarke) und am Schuljahresende mit einem Rückerstattungsantrag (liegt in den Schulen oder im Landratsamt Dachau auf) bis spätestens 31.10. (bitte beachten: gesetzliche Ausschlussfrist!) des laufenden Jahres beim

Landratsamt Dachau, Sachgebiet Kreiseinrichtungen, Weiherweg 16, 85221 Dachau

zur Rückerstattung einzureichen. Nach Abzug von 395,00 € werden die restlichen notwendigen Kosten erstattet. Ersetzbar sind jedoch nur Fahrkarten, die im Original vorgelegt werden.

Falls Sie als Schülerin oder Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 weiterhin Interesse an einer Jahresfahrkarte haben, bieten wir zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit an, diese Mitte August (letzter Termin spätestens 01. September) bei uns zu bestellen. Die Jahresfahrkarten können dann nach vorheriger Einzahlung von EUR 395,-- in der Kreiskasse im Landratsamt Dachau (oder Überweisung auf Kontonummer 380 901 645, Bankleitzahl 700 515 40 bei der Sparkasse Dachau), Anfang September im Landratsamt oder in den ersten Schultagen in der Schule abgeholt werden. Benötigt werden hierfür eine Schulbestätigung und der Einzahlungsbeleg.

Ausnahmen von der Eigenbeteiligung:

- Für Schülerinnen und Schüler, deren Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht, ist der Weg zur Schule weiterhin vollständig kostenfrei; diese erhalten gegen rechtzeitige Vorlage einer aktuellen Kindergeldbescheinigung (Nachweis – Kontoauszug oder Gehaltsnachweis - muss vom August des betreffenden Schuljahres sein) weiterhin eine Jahresfahrkarte.

Gleiches gilt für:

- Dauernd Behinderte
- Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II
- Bezieher von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz
- Bezieher von Asylbewerberleistungen

und für

- Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Kindergeldzuschlag u. Wohngeld, Vorlage des aktuellen Bescheides).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, Frau Fischer, Frau Müller Zimmer 313, Tel. 08131/74-365 o. 459 (Di. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr; Do. 14.00 – 17.30 Uhr; Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung).

Ihr Landratsamt Dachau